

# EU-Rahmenrichtlinien und Diskussion um das TKG in Deutschland

- Das Anforderungsspektrum an die Novellierung  
im Überblick –

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

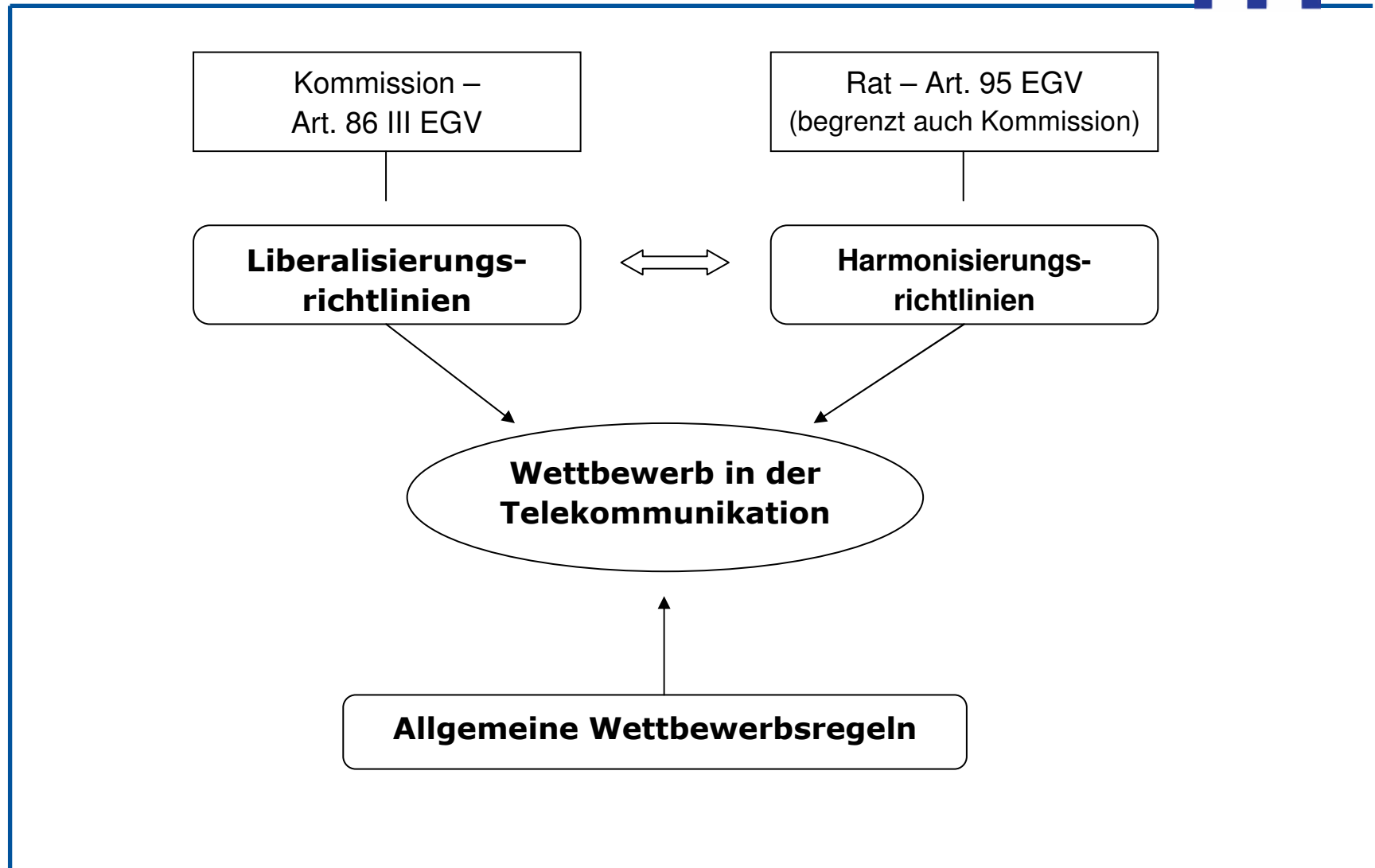
Fachkonferenz Münchner Kreis  
„Novellierung des Telekommunikationsgesetzes“  
Berlin, 19. März 2003

# Gliederung des Beitrags



- A. Hintergrund und Leitprinzipien der neuen Richtlinien
- B. Gestalt des neuen Rechtsrahmens und regulatorische Grundsätze
- C. Wesentliche Bausteine
- D. Erwartungen von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik

# Europäische Rechtsvorgaben



# Leitprinzipien der neuen Richtlinien



- Flexibilisierung
- Bestimmtheit/Harmonisierung
- Vereinfachung
- Modernisierung/Berücksichtigung der Konvergenzentwicklung

# Der neue EU-Rechtsrahmen



Wettbewerbs-  
Richtlinie  
(Art. 86 EGV)

Spektrum  
Entscheidung  
(Art. 95 EGV)

Rahmen-  
Richtlinie  
(Art. 95  
EGV)

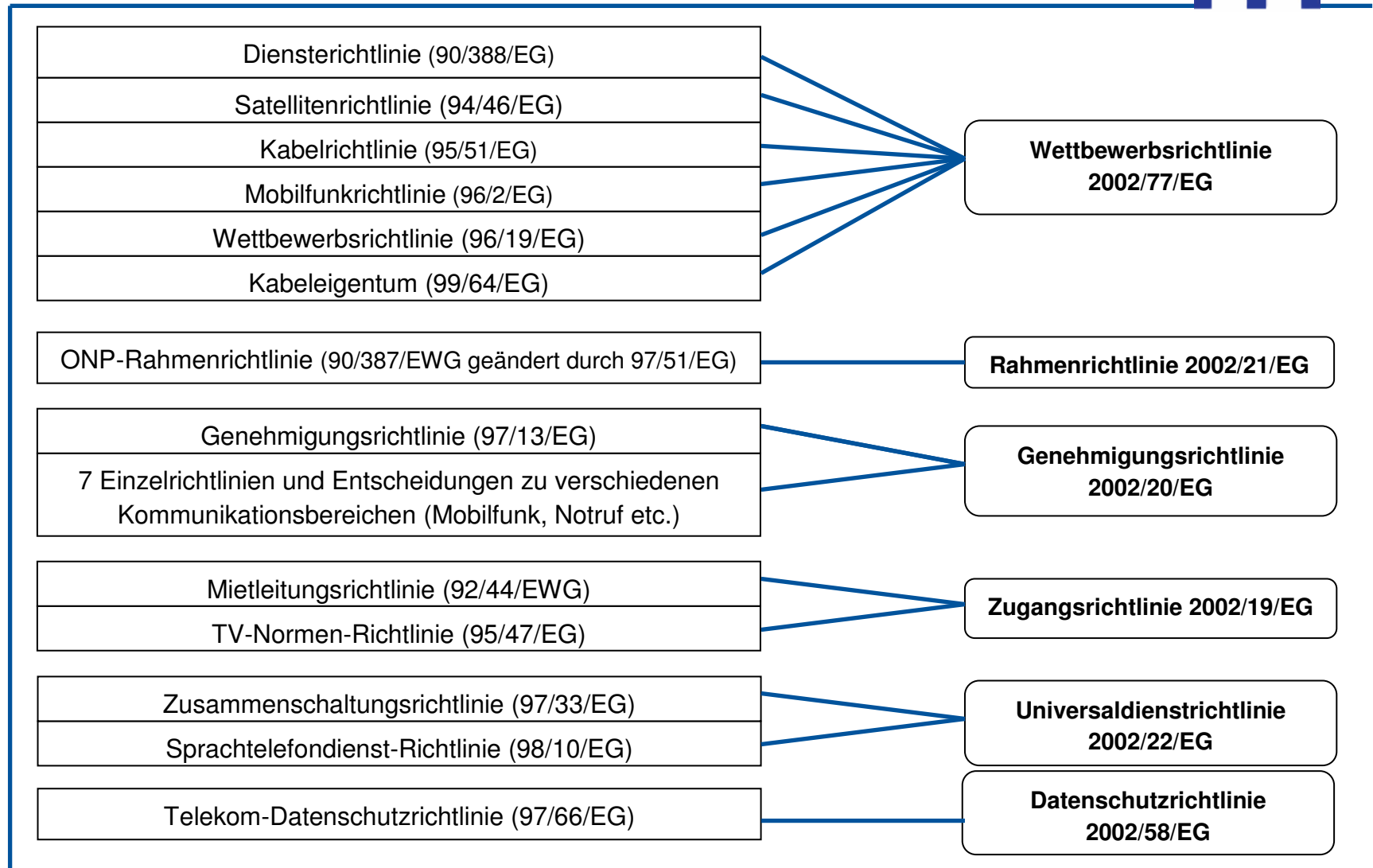
Genehmigungsrichtlinie

Zugangsrichtlinie

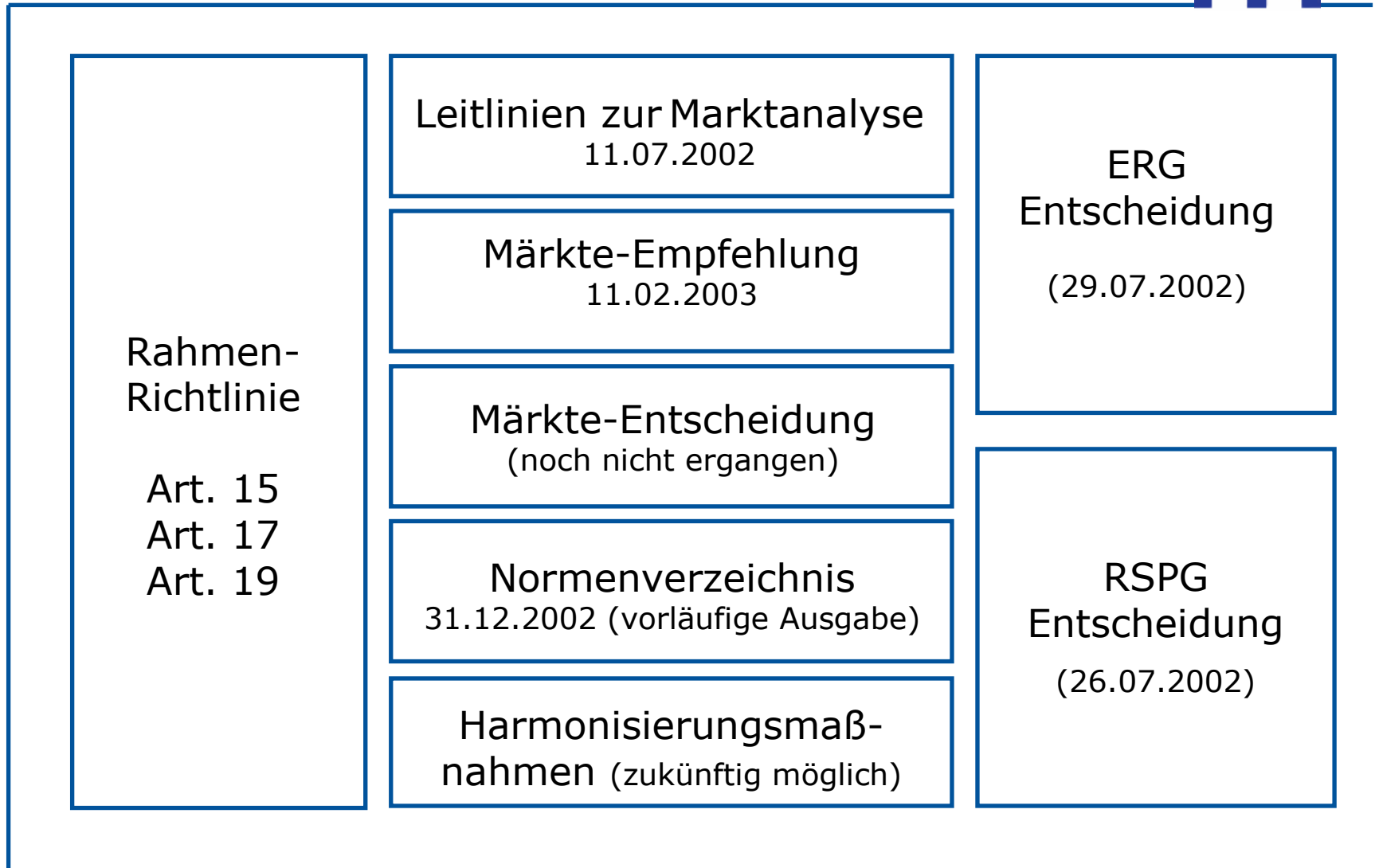
Universaldienstrichtlinie

Datenschutzrichtlinie

# Alter und neuer EU-Rechtsrahmen



# Ergänzende Maßnahmen



# Zielvorgaben für die NRB



- Wettbewerbsförderung
  - Neu: Förderung effizienter Infrastruktur-Investitionen
- Beitragsleistung zur Entwicklung des Binnenmarktes
- Förderung der Interessen der EU-Bürger



# Zeitlicher Ablauf



- **In-Kraft-Treten: 24. April 2002**



**15 Monate**

Mitgliedsstaaten erlassen Umsetzungsmaßnahmen,  
wenden diese aber noch nicht an



- **25. Juli 2003: Beginn der Anwendung in den MS**

- Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren bieten Kommission umfangreiche Einflussmöglichkeiten
  - Faktische Bindungswirkung von Empfehlung und Leitlinien wegen Pflicht zur „weitestgehenden Berücksichtigung“
  
- Definition der beträchtlichen Marktmacht an Rspr. des EuGH zu Art. 82 EGV orientiert: 25%-Schwelle für Vermutung beträchtlicher Marktmacht nunmehr zu niedrig
  
- Bessere Erfassung vertikal integrierter Unternehmen durch Art. 14 Abs. 3 RaRL

- Ziel: Begrenzung des weiten Spielraums der Regulierungsbehörden/ Harmonisierung
- Konsultationsverfahren (Art. 6 RaRL)
- Allgemeine Pflicht der NRB zur Kooperation untereinander und mit Kommission (Art. 7 Abs. 2 RaRL)
- Insbesondere i.R.d. SMP-Regimes: Konsolidierungsverfahren (Art. 7 Abs. 3 RaRL)
- Veto-Recht der Kommission möglich bei Abweichung von der Empfehlung und bei der SMP-Feststellung (Art. 7 Abs. 4 RaRL)

# Asymmetrische Vorleistungsregulierung



- Flexible Auferlegung von Verpflichtungen durch die NRB
- Erweiterung der eigentlichen Zugangspflichten insbes. durch Ausdehnung des Zugangsbegriffs
- Zusätzliche Gleichbehandlungs-, Transparenz-, Buchführungs- und Preiskontrollpflichten zur Absicherung der Zugangspflichten
- Handlungspflicht der Behörden; Ermessen bei der Wahl des Regulierungsmittels

# Symmetrische Vorleistungsregulierung



- Art. 5 ZuRL nennt die Regulierungsmöglichkeiten nicht abschließend
- Unklar, ob z.B. zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbundes auch Maßnahmen der asymmetrischen Regulierung gegenüber Unternehmen ohne SMP-Status auferlegt werden können

# Verhandlungspflicht und Streitbeilegung



- Verhandlungspflichten gegenüber zusammenschaltungs- bzw. zugangsnachfragenden Unternehmen (Art. 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 S. 2 lit. b ZuRL)
- Bei gescheiterten Zugangsverhandlungen spezielle Streitbeilegungsverfahren (Art. 20, 21 RaRL)
  - Evtl. vorgeschaltete Schlichtungsverfahren nach eigenem Ermessen der Mitgliedstaaten
  - Ultima ratio: Befugnis der nationalen Regulierungsbehörden zur Streitbeendigung durch verbindliche hoheitliche Entscheidung

- Art. 17 URL als maßgebliche Norm
- Nur SMP-Regulierung möglich
- Problem, ob Subsidiarität gegenüber der Regulierung der Vorleistungsmärkte besteht
- Handlungspflicht der NRB bei Wahlrecht hinsichtlich des Regulierungsmittels (z.B. Möglichkeit, das Unternehmen der Preisregulierung zu unterwerfen)

# Nationale Regulierung und Rechtsschutz



- Mitgliedstaaten gewährleisten Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden (Art. 3 Abs. 2 RaRL)
- Errichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) als Schnittstelle zwischen NRB und Kommission zur Koordination der Regulierungstätigkeit
- Gerichtliche Verfahren als indirekter Bestandteil der Marktregulierung von den Richtlinien nur marginal erfasst



- Explizite Implementierung von Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren
- Gesondertes Regulierungsregime für Vorleistungsmärkte (Zugangsregulierung)
- Regulierung von Vorleistungs- und Endkundenmärkten sind aufeinander abzustimmen („Konsistenzgebot“)
- Regulierungsverfahren und Rechtsschutz sind durch den nationalen Gesetzgeber näher auszugestalten

- Inhaltlicher Bereich: keine weitergehenden Forderungen
- Verfahrensbereich
  - Entscheidungsfrist für Missbrauchsverfahren
  - Verkürzung des Instanzenzuges
  - Ersetzung des Verwaltungsrechtswegs durch Zivilgerichtsbarkeit
  - Klare Verankerung der Klagemöglichkeiten von nicht unmittelbar am Regulierungsverfahren beteiligten Dritten

- Inhaltlicher Bereich
  - Klarstellung des Anwendungsbereichs des § 33 TKG
  - Ausweitung der Kompetenzen der RegTP zur einheitlichen Entscheidung über Zusammenschaltung und Entgelte
  - Abschöpfung von Gewinnen aus unlauterem Verhalten
  
- Verfahrensbereich
  - Verkürzung des Instanzenzuges
  - Effektive Durchsetzung der sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen der RegTP
  - Effektive Umsetzung der Geheimnisschutzregelungen

- Wirkliche Reform im Telekommunikationssektor kann nur in der Rückführung der sektorspezifischen Regulierung liegen
  - Stärkung der natürlichen Marktmechanismen
  - Durch Regulierung erzwungener Wettbewerb kann keinen nachhaltige Entwicklung des Wettbewerbs erreichen
  
- Schaffung eines Ordnungsrahmens, der die Entfaltung der Marktkräfte fördert und Anreize für die Entwicklung und Finanzierung eigener Infrastrukturen sowie innovativer Technologien und Dienste setzt

- Inhaltlicher Bereich
  - Obligatorische Dumpingkontrolle bei Endkundenentgelten
  - Stärkung der Eingriffsbefugnisse der RegTP
  - Senkung der Eingriffsschwelle in Fällen des Marktmachtmissbrauchs
  - Abschöpfung von Missbrauchsrenditen
- Verfahrensbereich
  - Verkürzung des Instanzenzuges
  - Verbindliche Entscheidungsfristen für Missbrauchsverfahren und Entgeltkontrolle
  - Klare gesetzliche Anordnung des Drittschutzes